

## ÖBFK COVID-19 Präventionskonzept

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos basiert auf der derzeit gültigen Covid-19-VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.

Die Erstellung dieses Präventionskonzeptes dient zur Sicherstellung eines geordneten, sicheren und hygienischen Ablaufs von Trainingskursen und Workshops des ÖBFK. Der ÖBFK appelliert aber an die Eigenverantwortung der SportlerInnen und TrainerInnen, sich laufend über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln zu informieren.

Aktuelle Informationen befinden sich auf der Homepage der Bundes-Sportorganisation/Sport Austria.

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Dieses Präventionskonzept beinhaltet Begriffsbestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017), welche im § 3 des BSFG 2017 und in der 2. Covid-19-NotMV angeführt sind.

- Sportstätten gem. § 3 Z.11 BSFG 2017
  - Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (z.B. Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;
- Spitzensportler gem. § 3 Z. 6 BSFG 2017
  - Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;
- Internationale Wettkämpfe gem. § 3 Z. 5 BSFG 2017
  - Wettkampfveranstaltung, die im Rahmen der Bestimmungen des International Olympic Committee (IOC), des International Paralympic Committee (IPC), des Europäischen Olympischen Comités (EOC), einer Organisation der International Organisations of Sports for Disabled (IOSD), der International World Games Association (IWGA), von Special Olympics oder eines internationalen Sportfachverbands stattfindet oder bei der technische Funktionärinnen/Funktionäre der Wettkampfveranstaltung von diesen benannt werden;

- Trainer gem. § 3 Z. 12
  - Trainerin/Trainer (Übungsleiterin/Übungsleiter, Instruktorin/Instruktor oder gleichartige Bezeichnungen): Fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die Einzelsportlerinnen/Einzelsportler oder Sportmannschaften/Sportgruppen technisch, strategisch oder zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Konstitution anleiten;
  - Es wird darauf hingewiesen, dass Trainer in der aktuellen Covid-19-Vo als Arbeitnehmer anzusehen sind und somit die Regelung „Ort der beruflichen Tätigkeit“ auf diese zutrifft.

## 1. VORGABEN ZUR SCHULUNG DER TEILNEHMENDEN SPORTLERINNEN, BETREUERINNEN UND TRAINERINNEN IN HYGIENE, VERPFLICHTUNG ZUM FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND

- 1.1. **Schulungsmaßnahmen:** TrainerInnen haben sich mit allen Details des vorliegenden COVID-19-Präventionskonzeptes vertraut zu machen und sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Sportlerinnen und Sportler in regelmäßigen Abständen im Sinne dieses Konzeptes geschult werden. Die Schulung ist zu dokumentieren. (Anlage 1)
  - 1.1.1. Bei ÖBFK-Workshops/Trainingslager muss die Schulung vor der ersten Trainingseinheit erfolgen. Die Schulung muss auch die geänderten Maßnahmen der aktuellen Covid-19-VO enthalten und das Präventionskonzept der jeweiligen Sportstätte.
- 1.2. **Allgemeine Schutzmaßnahmen:** Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (Beherbergungsbetriebe, Sportstätten etc.) ist der Abstand gemäß der aktuellen Covid-19-VO einzuhalten und eine dem Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die auf der Sportstätte oder im Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu untersagen.
- 1.3. **Abstandsregel:** Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien und/oder in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand gemäß der gültigen Covid-19-VO einzuhalten. Bei SpitzensportlerInnen darf der Mindestabstand bei der Sportausübung unterschritten werden. Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpitzensportlerInnen nur im Training stattfinden soll.
- 1.4. **Handdesinfektion:** Vor dem Betreten der Sportstätte ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings bzw. dem Verlassen der Sportstätte. Unterstützend gelten die Hygienemaßnahmen des jeweiligen BSFZ (Präventivkonzept der BSFZ).

- 1.5. **Atemhygiene:** SportlerInnen und TrainerInnen haben sicherzustellen, dass sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sie dieses sofort entsorgen.
- 1.6. **Augen/Nase/Mund:** Sportlerinnen, Sportler und Trainer sollen sicherstellen, dass sie mit ihren Händen Augen, Nase und Mund nicht berühren. Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen.
- 1.7. **Händehygiene:** Sportlerinnen und Sportler haben sicherzustellen, dass sie ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel reinigen.

## 2. VERHALTENSREGELN VON SPORTLERINNEN, BETREUERINNEN UND TRAINERINNEN AUSSERHALB DER TRAININGS- UND WETTKAMPFZEITEN

### 2.1. Kontakte

Kontakte mit nicht im eigenen Haushalt wohnenden Personen ist nach Möglichkeit auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

- Beim Spazieren/Sport ist ein Abstand gem. der gültigen Covid-19-VO einzuhalten.
- Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken.

### 2.2. Hygienemaßnahmen

- Es wird dringend empfohlen, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen, welche im Punkt 1 angeführt sind, von den SpitzensportlerInnen und TrainerInnen auch im privaten Umfeld umgesetzt werden.

## 3. GESUNDHEITSCHECKS VOR JEDER TRAININGSEINHEIT UND JEDEM WETTKAMPF

3.1. **Testung:** Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kickbox/Thaibox-Trainings und danach mindestens alle 7 Tage bei dem es zu Körperkontakt kommt, ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test von SpitzensportlerInnen und Spitzensportlern sowie Trainern sicherzustellen, dass der angeführte Personenkreis SARS-CoV-2 negativ ist. Der Laborbericht ist an die Geschäftsstelle des ÖBFK per E-Mail [office@kickboxen.com](mailto:office@kickboxen.com) zu übermitteln. Auf der Website [www.covid19-labore.at](http://www.covid19-labore.at) sind österreichische ärztliche Labore gelistet, die Labortests für COVID-19 anbieten.

- 3.1.1. Bei ÖBFK-Workshops/Trainingslager ist unmittelbar nach dem Eintreffen am Trainingsort ein PCL COVID-19 ANTIGEN Speicheltest durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. (Anlage 2)

3.2. **Gesundheitstagebuch und Gesundheitscheck:** Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie Trainer, die an einem Kickbox/Thaibox-Training, bei dem es zu Körperkontakt kommt, teilnehmen, sind verpflichtet, ein Gesundheitstagebuch zu führen. Dieses kann in analoger oder digitaler Form, auch am Smartphone, geführt werden und hat folgende, täglich am Morgen nach dem Aufstehen ermittelte Werte zu enthalten:

- Körpertemperatur
- Befindlichkeit (Schulnotensystem: 1 - sehr gut, 5 - sehr schlecht)
- Anzeichen einer Krankheit (Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Heiserkeit, Übelkeit, etc.)
- Antigen-Test Datum

Das Gesundheitstagebuch ist lückenlos zu führen und aufzubewahren. Es muss, falls die betroffene Person zu einem Verdachtsfall (siehe Punkt 7) oder einem bestätigten Fall wird (siehe Punkt 8), den zuständigen Gesundheitsbehörden auf Anforderung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. (Anlage 3)

3.3 **Anamnese:** Der/die für die Trainingseinheit verantwortliche TrainerIn hat vor Beginn der Einheit von allen teilnehmenden Personen die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessers zu bestimmen und zu dokumentieren. Ferner sind die allgemeine Befindlichkeit und allenfalls vorhandene Symptome (z. B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegt die Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Procedere beim Auftreten eines Verdachtsfalles (siehe Punkt 7) wird eingeleitet. (Anlage 2 bzw. 4)

#### 4. VORGABEN FÜR TRAININGS- UND WETTKAMPFINFRASTRUKTUR

4.1. **Risikoarme Sportausübung:** Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, äußere Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. SportlerInnen nehmen auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und sind sich den Risiken einer überhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst. Bei Kindern und Minderjährigen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes zu entscheiden (**siehe Einverständniserklärung der Athletinnen**).

4.2. **An- und Abreise/Fahrtgemeinschaften:** Die Anreise hat gemäß der aktuellen Covid-19-VO zu erfolgen.

4.3. **Gruppengröße:** Grundsätzlich sollen Trainingsgruppen aus max. 6 Personen bestehen. Sollte eine Durchmischung aus trainingstechnischen Gründen erfolgen, ist dies vom Kursleiter zu dokumentieren.

4.4. **Gruppenabstand:** Zwischen den Gruppen ist der Mindestabstand von mindestens drei Meter einzuhalten.

4.5. **Gruppen- und Sportstätteneinteilung:** Die Einteilung erfolgt bei der BSFZ Kursleiterbesprechung bzw. bei der internen ÖBFK Kursleiterbesprechung.

4.6. **Durchlüftung:** Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendeten Räumlichkeiten gut zu durchlüften.

4.7. **Hygienemaßnahmen:** TrainerInnen und SportlerInnen kommen geduscht und mit einem sauberen Outfit zum Training. Die persönlichen Hygienemaßnahmen nach dem Training müssen im privaten Sanitärbereich/Hotelzimmer/BSFZ Zimmer stattfinden.

## 5. HYGIENE- und REINIGUNGSPLAN FÜR INFRASTRUKTUR UND MATERIAL

### 5.1. Desinfektionsmaßnahmen:

5.1.1. **Sportgeräte und Schutzausrüstungen** sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler bzw. eine andere Sportlerin das Gerät benützt. SportlerInnen dürfen ausschließlich nur ihre eigene Schutzausrüstungen verwenden. Persönliche Gegenstände wie Trinkflaschen, Handtuch etc. sollen, um Verwechslungen zu vermeiden, namentlich gekennzeichnet werden und dürfen nicht weitergegeben werden. Überprüfung durch den/die Kursleiter.

5.1.1.1. Es ist eine Durchführungsdokumentation zu erstellen. (Anlage 6a)

5.1.2. **Trainingsfläche** (die Mattenfläche, Tatami, Boxing) bzw. der Boden der Trainingsstätte ist am Ende der Trainingseinheit mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

5.1.2.1. Es ist eine Durchführungsdokumentation zu erstellen. (Anlage 6b)

5.1.3. **Neuralgische Kontaktpunkte** wie Türklinken oder Handläufe sind ebenfalls regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln.

5.1.3.1. Der Sportstättenbetreiber hat dies zu dokumentieren.

## 6. NACHVOLLZIEHBARKEIT VON KONTAKTEN IM RAHMEN VON TRAININGSEINHEITEN UND WETTKÄMPFEN

6.1. **Contact Tracing:** Für jede einzelne Trainingseinheit ist vom Kursleiter eine vollständige Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen, sowie der Telefonnummern sämtlicher Trainingsteilnehmer und Trainer zu führen, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion den Gesundheitsbehörden (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) unverzüglich zur Verfügung stellen zu können. Sämtliche Aufzeichnungen (Teilnehmerlisten, Schulungslisten, Gesundheitscheck, sportliche Testungen etc.) sind

nach Kurzsende vom Bundestrainer unverzüglich an die Geschäftsstelle des ÖBFK zu übermitteln. (Anlage 5)

## 7. REGELUNGEN ZUM VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON COVID-19-SYMPTOMEN

Beim Auftreten entsprechender COVID-19 Krankheitssymptome eines Trainingsteilnehmers hat die für den ÖBFK Workshop verantwortliche Betreuungsperson bzw. der/die Kursleiter unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450) und die BSFZ Leitung über den Verdachtsfall zu informieren.

Sportlerinnen mit Krankheitssymptomen dürfen auf keinen Fall trainieren bzw. müssen das Training sofort abbrechen. Der/die Betroffene hat sich in sofortige Selbstisolation\* zu begeben und hat unverzüglich nach Rücksprache und Bestätigung der Behörde oder der Gesundheitshotline die Heimreise anzutreten. Handelt es sich bei den Betroffenen um Kinder und/oder um Minderjährige, dann werden sofort die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung informiert und aufgefordert Ihre Kinder umgehend abzuholen.

Alle anderen ÖBFK Workshop Kursteilnehmerinnen werden aufgefordert, die Trainingsstätte so schnell wie möglich zu verlassen und sich in den Zimmern zu isolieren bis eine entsprechende Entscheidung und Anweisung der Gesundheitsbehörde über die Fortsetzung oder Beendigung des ÖBFK Workshops vorliegt.

Bei einer Beendigung des Workshops durch die Gesundheitsbehörde verbleiben die Kursteilnehmerinnen in der Selbstisolation bis eine Heimreise möglich ist. Alle anderen müssen den Trainingsort sofort verlassen. Alle Kursteilnehmer müssen danach ein **Contact Tracing** durchführen und den Anweisungen der Gesundheitsbehörde Folge leisten.

Die Kontaktdaten der örtlichen Gesundheitsbehörde werden allen Trainingsverantwortlichen zur Verfügung gestellt.

Im Falle eines positiven Corona Tests sind sofort die ÖBFK Workshop Kursleiter bzw. die für das Training verantwortlichen Betreuungspersonen von der betroffenen Person oder von den Erziehungsberechtigten über das Ergebnis telefonisch zu informieren. Ein Contact Tracing mit der betroffenen Person ist umgehend durchzuführen. Gleichzeitig erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die für das Training verantwortliche Betreuungsperson hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere ist darzulegen, welche Personen beim Workshop bzw. im Training Kontakt zur betroffenen Person hatten.

\*Selbstisolation/Quarantäne: Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch die Gesundheitsbehörde.

## 8. VORGEHENSWEISE BEI BESTÄTIGTEN FÄLLEN

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z. B. die Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Die für den Workshop bzw. das Training verantwortliche Betreuungsperson sowie der/die für den Standort zuständige Arzt/Ärztin sind telefonisch zu informieren. Das Gesundheitstagebuch ist weiter zu führen, wobei zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen ist. Innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden eines bestätigten Falles sind alle Personen (Sportler, Betreuer, Trainer), für die das vorliegende Präventionskonzept anzuwenden ist, vor jedem Training bzw. Wettkampf einer molekularbiologischen Testung oder einen Anti-Gen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen. Im Falle von Auswärtswettkämpfen hat die für den Wettkampf verantwortliche Betreuungsperson die dort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem SportlerIn, BetreuerIn oder TrainerIn aufgetreten ist.

## Schulungsprotokoll

<b>Organisatorisches</b>	
Schulung: COVID-19 Präventionskonzept	Datum:
Ort:	Beginn:
Referent/Kursleiter:	Ende:
<b>Ziel</b>	
Durch die Schulung soll sichergestellt werden, dass die Sportlerinnen und Sportler bzw. die Trainerinnen und Trainer, die Richtlinien des ÖBFK Covid-19 Präventionskonzept verstehen und durch ihr Verhalten gewährleisten, dass das Ansteckungsrisiko minimiert bzw. ausgeschlossen wird.	
<b>Inhalte</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand</li> <li>2. Verhaltensregeln</li> <li>3. Gesundheitscheck</li> <li>4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur</li> <li>5. Hygiene- und Reinigungsplan</li> <li>6. Nachvollziehbarkeit (Contact Tracing)</li> <li>7. Regelung zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen</li> <li>8. Aktuelle Covid-19-VO</li> <li>9. Präventionskonzept des Sportstättenbetreibers</li> </ol>	
<b>Teilnehmer</b>	
Name	Unterschrift
01	
02	
03	
04	
05	
06	
07	
08	
09	
10	
11	
12	
13	
14	
15	



**Gesundheitscheck vor Beginn der Veranstaltung**

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

lfd. Nr.	FAMILIEN- und VORNAME	Körper-temperatur	Befindlichkeit (Schulnoten-system 1-5)	Anzeichen einer Verkühlung	PCL Covid 19 Test
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

## Gesundheitscheck

Sportler/in: \_\_\_\_\_

Wann: *Tägliche Kontrolle und Dokumentation*

Monat/Jahr: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Tag	Körper- temperatur	Befindlichkeit (Schulnoten- system 1-5)	Anzeichen einer Verkühlung (Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Heiserkeit, Übelkeit etc.)	Anmerkungen (z.B. Antigen-Test Datum)	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					

**Täglicher Gesundheitscheck während einer Veranstaltung**

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum/Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Kursleiter/Verantwortlicher: \_\_\_\_\_

lfd. Nr.	FAMILIEN- und VORNAME	Körpertemperatur	Befindlichkeit (Schulnotensystem 1-5)	Anzeichen einer Verkühlung	Anmerkung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

# TEILNEHMERINNENLISTE

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



BETRIFFT: \_\_\_\_\_ ORT: \_\_\_\_\_  
(Wettkampf / Lehrgang / Seminar usw.) (im Ausland auch Staat)

ZEITRAUM: am / vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_  
TAGE

ANZAHL DER PERSONEN: \_\_\_\_\_

*Bitte in Block- oder Druckschrift ausfüllen*

lfd. Nr.	FAMILIEN- und VORNAME	WOHNORT	TELEFON	TAGE	UNTERSCHRIFT
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					

Die Daten von Ihnen werden vom Verein/Verband ÖBFK, +43(0)463420024, office@kickboxen.com als Verantwortlicher zum Zweck der Abrechnung von Veranstaltungen nach Art. 4 Z 7 DSGVO aufgrund Vertragserfüllung verarbeitet.

Es handelt sich dabei um die Datenkategorien Vorname, Familienname, Wohnort sowie Informationen zur Veranstaltung. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Ihnen an Dritte ist nur in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bzw. der uns treffenden rechtlichen Verpflichtungen vorgesehen. Dies ist vor allem für die Verwaltung und Erfüllung der Verträge mit Ihnen bzw. anderer uns obliegender Verpflichtungen gegenüber Auftragsverarbeitern (bspw. Buchhaltung und Rechnungswesen, Inkassoinstitute, Rechts-/Steuervertretung), Kreditinstitute und Banken, übergeordnete oder verbundene Organisationen und Unternehmen (bspw. Konzerngesellschaften), Behörden und öffentliche Stellen (bspw. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Landes- und Bundesförderstellen) an diese erforderlich. An andere Dritte ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten nicht vorgesehen. Werden derartige Daten an Dritte weitergegeben, werden mit diesen entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen oder es bestehen diesbezügliche gesetzliche Verpflichtungen zur Datenweitergabe. Die Daten von Ihnen werden beim Verein ab Erhebung der Daten für die Dauer der Vertragserfüllung und – sofern keine anderen daran anschließenden Aufbewahrungspflichten gesetzlich vorgeschrieben sind (Übersicht über die in Österreich geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unter [www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html](http://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html)) für eine Dauer von 10 Jahren gespeichert.

Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln (Art 13 Abs 1 lit f DSGVO). Werden derartige Daten an Dritte in einem Drittland weitergegeben, werden mit diesen entsprechende (Auftragsverarbeiter-) Vereinbarungen getroffen, sofern es keinen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss für das Drittland oder sonstige geeignete Garantien oder eine ausdrückliche Einwilligung von Ihnen in Kenntnis des Fehlens eines derartigen Angemessenheitsbeschlusses oder sonstige geeignete Garantien gibt (Art. 49 DSGVO). Sie haben nach Art 13. Abs. 2 lit. b DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten nach Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten nach Art. 20 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 21 DSGVO, Recht auf Entscheidungen, die nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen – einschließlich Profiling – nach Art 22 DSGVO. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1082 Wien, Wickenburggasse 8. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten von Ihnen ist zur Vertragserfüllung notwendig. Ohne diese Daten ist eine Vertragserfüllung unmöglich und wäre sodann der Vertrag von uns nicht abzuschließen bzw. aufzulösen (Art. 13 Abs. 2 lit. e DSGVO). Es besteht keine Absicht, die Daten von Ihnen für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten (Art 13. Abs 2 lit f DSGVO). Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei uns haben wir entsprechend der Bestimmungen des Art 32 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen.

### Dokumentation der durchgeführten Desinfektion

Verantwortlich: Herr/Frau \_\_\_\_\_

Monat/Jahr: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

SPORTGERÄTE gem. Punkt 5						
Datum Uhrzeit					Bemerkungen	Unterschrift

### Dokumentation der durchgeführten Desinfektion

Verantwortlich: Herr/Frau \_\_\_\_\_

Monat/Jahr: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

TRAININGSFLÄCHE gem. Punkt 5						
Datum	Uhrzeit				Bemerkungen	Unterschrift